

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation <sup>4</sup> (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>g) Kunden und Kundinnen über das betriebliche Leistungsspektrum informieren</li> <li>h) Fachbegriffe für Baustile, Bauteile, Baustoffe und Verfahren anwenden</li> <li>i) Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle informieren</li> <li>j) Wünsche von Kunden und Kundinnen in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren</li> </ul>	
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben <sup>4</sup> (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>n) Informationen zu Vorleistungen, Baukonstruktionen und Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen</li> <li>o) gewerkeübergreifende Abstimmungen für den eigenen Arbeitsbereich treffen</li> <li>p) Baustoffe und Bauhilfsstoffe auf ihre ökologischen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Kohlendioxid-Bilanz, unter Einbeziehung kreislaufwirtschaftlicher Gesichtspunkte, beurteilen und auswählen</li> <li>q) branchenübliche Software anwenden</li> <li>r) kontinuierlich Baudokumentation erstellen</li> <li>s) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten</li> <li>t) Aufmaß nach Normen und Richtlinien für die Planung und Arbeitsvorbereitung erstellen</li> <li>u) Wärmeschutzberechnungen durchführen</li> <li>v) Trittschallschutzberechnungen berücksichtigen</li> <li>w) bauklimatische Bedingungen, insbesondere Temperatur und Luftfeuchtigkeit, einhalten, um die Zielwerte der Materialfeuchte zu erreichen</li> </ul>	8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen <sup>4</sup> (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>ff) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen veranlassen</li> <li>gg) Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten</li> <li>hh) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz prüfen und beurteilen, Maßnahmen zur Vermeidung treffen, berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur Absturzsicherung, anwenden</li> <li>ii) Transport und Lagerung von Gefahrstoffen, insbesondere Reaktionsharzen, sicherstellen</li> <li>jj) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben</li> </ul>	
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen <sup>4</sup> (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>j) Werkzeuge und Maschinen für den Arbeitsablauf anfordern, transportieren, lagern, für den Einsatz vorbereiten und einsetzen</li> <li>k) Werkzeuge und Maschinen überprüfen, Verunreinigungen der Umwelt verhindern</li> <li>l) Entstaubungsanlagen aufbauen und einsetzen</li> <li>m) Kondenstrockner und Ventilatoren für die Bautrocknung aufbauen und einsetzen</li> </ul>	4
5	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen <sup>4</sup> (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>i) Systeme aus Wärmedämmestrichen einbringen</li> <li>j) Brandschutzabschlüsse im Bereich von Rand- und Bewegungsfugen herstellen</li> <li>k) Schallschutzkonstruktionen unterscheiden</li> </ul>	4
6	Herstellen von Estrichen <sup>4</sup> (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)	<ul style="list-style-type: none"> <li>ee) Estriche mit Heiz- und Kühlsystemen unterscheiden und herstellen</li> <li>ff) Unterkonstruktionen für Doppel- und Hohlraumböden herstellen</li> <li>gg) Doppel- und Hohlraumböden einbauen</li> <li>hh) Einbauteile auf Eignung prüfen</li> <li>ii) Einbauteile, insbesondere Schienen- oder Mattenrahmen sowie Unterflurdosen und Heizkonvektoren, in konventionelle Estriche ein- und anarbeiten</li> <li>jj) Höhenversetze einbauen</li> <li>kk) Hohlkehlen herstellen</li> <li>ll) Bauteile unter Verwendung verschiedener Systeme gegen Bodenfeuchtigkeit und nichtdrückendes Wasser abdichten</li> <li>mm) Herstellen von Innenraumabdichtungen im Verbund</li> <li>nn) Baubewegungsfugen erkennen, Planvorlage prüfen, Profile auswählen und einbauen</li> <li>oo) Aufbau und Herstellung von Gussasphaltestrichen erläutern</li> </ul>	8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
7	Verlegen von textilen und elastischen Belägen aus Platten, Bahnen und Laminaten (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verlegeverfahren und Verlegehilfsstoffe unterscheiden und auswählen</li> <li>b) Beläge nach unterschiedlichen Verfahren, insbesondere unter Berücksichtigung gestalterischer Aspekte, verlegen</li> <li>c) Hohlkehlsockel herstellen</li> <li>d) Intarsien einbauen</li> <li>e) Bodenbeläge auf Treppenstufen verlegen</li> <li>f) Antistatik und Ableitfähigkeit bei Belägen herstellen</li> <li>g) Oberflächenschutzkonzepte unterscheiden, bewerten und anwenden</li> </ul>	8
8	Auftragen von Kunstharzschichten und Kunstharzestrichen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reaktionsharze und Zusatzstoffe nach Verwendungszweck unterscheiden und auswählen</li> <li>b) Kunstharzschichten aus Reaktionsharzen für Imprägnierungen, Versiegelungen, Beschichtungen und Kunstharzestriche nach unterschiedlichen Verfahren herstellen und auftragen</li> <li>c) Rutschsicherheit nach Vorgaben herstellen</li> <li>d) Hohlkehlen herstellen</li> <li>e) Reinigungsmöglichkeiten für Werkzeuge und Maschinen prüfen, auswählen und anwenden sowie Restmaterialien entsorgen</li> <li>f) Antistatik und Ableitfähigkeit bei Beschichtungen herstellen</li> </ul>	4
9	Herstellen von Industrieestrichen und Böden aus Beton (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Industrieestriche von Hand und maschinell unter Beachtung der Mindestdicke einbringen, verdichten und abziehen</li> <li>b) Verschleißschichten nach Beanspruchungsklasse auswählen, Materialien der Verschleißschichten prüfen, anmischen und einbauen</li> <li>c) Festigkeitsklasse auswählen</li> <li>d) Zusatzmittel auswählen</li> <li>e) Bindemittel und Gesteinskörnung auswählen</li> <li>f) Beton herstellen, fördern, einbringen und verdichten</li> <li>g) Oberfläche des Frischbetons höhengerecht abziehen, Verschleißschicht aufbringen und maschinell glätten</li> <li>h) Profilierung von Estrichen und Betonböden planen und ausführen</li> <li>i) Magnesiaestriche anmischen und einbauen</li> </ul>	4
10	Herstellen von Sichtestrichen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Materialien zur Herstellung von Sichtestrichen auswählen, prüfen und Mörtel herstellen</li> <li>b) Sichtestriche einbauen und maschinell glätten</li> <li>c) Fugen beurteilen und herstellen</li> <li>d) Intarsien einbauen</li> <li>e) Einbauteile, insbesondere Schienen, prüfen, bewerten und einbauen</li> <li>f) Verfahren der Bearbeitung von Oberflächen unterscheiden</li> <li>g) Oberflächen, insbesondere durch Schleifen, bearbeiten</li> <li>h) Oberflächenschutzkonzepte unterscheiden, bewerten und anwenden</li> </ul>	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
11	Sanieren und Instandhalten von Estrichen und Belägen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verfahren zur Sanierung von Estrichen und Belägen unterscheiden und auswählen</li> <li>b) Methoden zur Schadensanalyse unterscheiden</li> <li>c) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen</li> <li>d) Schaden analysieren und Ist-Zustand dokumentieren</li> <li>e) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen</li> <li>f) Art und Umfang der Instandhaltung festlegen</li> <li>g) Sanierung und Instandsetzung durchführen</li> <li>h) Gefahrstoffe melden</li> </ul>	4
12	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen <sup>4</sup> (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)	<ul style="list-style-type: none"> <li>h) Qualitätssicherungssysteme anwenden</li> <li>i) Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen ergreifen</li> <li>j) Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen dokumentieren und kontrollieren</li> <li>k) Reklamationen entgegennehmen und weiterleiten</li> <li>l) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis im Rahmen der eigenen Arbeiten berücksichtigen</li> <li>m) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten nach Normen und Richtlinien erstellen</li> <li>n) kundenrelevante Informationen zu Maßnahmen zur Funktions- und Werterhaltung weitergeben</li> <li>o) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen</li> </ul>	4